

27. Haftung des Staats für Amtspflichtverletzungen eines Grundbuchbeamten nach § 12 G.B.D. Zum Begriff dieser „Amtspflicht“ und der entschädigungsberechtigten „Beteiligten“.

V. Zivilsenat. Urt. v. 1. Mai 1907 i. S. M.-Bank in Schw. (Rl.) w. Großherzogl. Justizministerium zu Schw. (Bekl.). Rep. V. 537/06.

I. Landgericht Schwerin.

II. Oberlandesgericht Rostod.

Die M.-Bank in Schw. klagte gegen den landesherrlichen Fiskus von Mecklenburg-Schwerin auf Schadensersatz im Betrage von 1700 M mit 5 Prozent Zinsen seit dem 17. Oktober 1905. Die Klägerin war dadurch zu Schaden gekommen, daß sie dem früheren Amtsrichter P. in St. am 17. April und 17. Juli 1905 zwei Wechseldarlehen von zusammen 1700 M gegen Verpfändung eines von ihm gefälschten Grundschuldbriefs über 1800 M gegeben hatte, die P. nicht zurückzahlen konnte. Die Klägerin fand eine vorsätzliche Verletzung der Amtspflicht des Grundbuchbeamten darin, daß P., der alleiniger Amtsrichter in St. war, das Formular zu dem gefälschten Grundschuldbrief aus dem amtlichen Gewahrsam des Amtsgerichts entnommen, es mit dem Siegel des Amtsgerichts versehen, den Vorruß mit den Angaben über eine angeblich für ihn auf einem bestimmten Grundstück seines Amtsgerichtsbezirks eingetragene, aber in Wirklichkeit nicht eingetragene Grundschuld ausgefüllt und das Formular mit dem Namen des ihn vertretenden Amtsrichters und eines Gerichtsschreibergehilfen unterzeichnet hatte. Für den aus dieser Pflichtverletzung entstandenen Schaden war nach Ansicht der Klägerin der Staat auf Grund des § 12 G.B.D. verantwortlich.

Der Beklagte bestritt nicht die Höhe des geltend gemachten Schadensanspruchs, wohl aber seine Haftung für den Schaden und machte insbesondere geltend, daß es sich nicht um eine Verletzung von Amtspflichten handle, die dem P. als Grundbuchbeamten obgelegen hätten.

Im Gegensatz zu den beiden ersten Instanzen, die die Klage abgewiesen hatten, gelangte das Reichsgericht zur Verurteilung, aus folgenden

## Gründen:

„Die Zulässigkeit der Revision trotz Fehlens der Revisionssumme unterliegt nach § 547 Nr. 2 B.P.O., § 70 Abf. 3 G.B.G. und § 20 der Mecklenburgischen Ausführ.-Verordn. zum G.B.G. vom 17. Mai 1879 keinem Bedenken. . . .

Den auf § 12 G.B.O. gestützten Klagegrund hat der Berufungsrichter mit dem ersten Richter zurückgewiesen, ohne dabei seinerseits zu der Frage Stellung zu nehmen, ob überhaupt eine Verletzung der Amtspflicht im Sinne des § 12 vorliege, was vom Beklagten bestritten worden war. Er hat, ebenso wie der erste Richter, die Abweisung lediglich damit begründet, daß jedenfalls die Klägerin nicht zu den „Beteiligten“ gehöre, denen in § 12 ein Schadenersatzanspruch gegen den Staat eingeräumt worden ist. Der Berufungsrichter bezieht sich dabei im wesentlichen auf die Entscheidungsgründe des ersten Richters, und diese gehen dahin, daß unter „Beteiligten“ im Sinne des § 12 nur solche Personen zu verstehen seien, deren Rechtskreis unmittelbar durch die Nichterfüllung der Amtspflicht des Grundbuchbeamten betroffen werde, daß aber der Rechtskreis der Klägerin durch die Herstellung des falschen Grundschuldbriefs durch B. nicht berührt worden, sondern ihre Schädigung erst herbeigeführt worden sei durch die Begebung des falschen Grundschuldbriefs, also durch eine selbständige Handlung, die B. nicht als Grundbuchbeamter, sondern als Privatperson vorgenommen habe.

Es ist nicht zu verkennen, daß das Wort „Beteiligte“ an sich einer verschiedenen Auslegung fähig ist; deshalb hat der Gesetzgeber diesen Ausdruck in anderen Gesetzen zuweilen erläutert (vgl. § 9 Bw.B.G., § 168 F.G.G.). Das ist hier nicht geschehen; aber es ergibt sich doch aus den Motiven zum § 4 des 1. Entw. der G.B.O. (Amtl. Ausg. S. 30) und ebenso aus der Denkschrift zur Reichstagsvorlage (zu § 11 der Vorlage), daß damit der Kreis der entschädigungsberechtigten Personen eingeschränkt werden sollte. Die Motive a. a. O. sagen: nicht jeder solle einen Entschädigungsanspruch haben, der ohne das Verschwen des Grundbuchbeamten in einer besseren Lage sein würde, z. B. nicht, wer dadurch um einen besseren, ihm an sich nicht zustehenden, Rang komme, daß ein Recht voreingetragen stehe, dessen Eintragung hätte abgelehnt werden sollen. Und in der Denkschrift heißt es, daß die Verantwortlichkeit des Staats nicht von demjenigen

geltend gemacht werden könne, der, ohne beteiligt zu sein, nur mittelbar einen Schaden erlitten habe. Diese einschränkende Bedeutung des Ausdrucks wird denn auch allgemein anerkannt und meistens dahin umschrieben, daß nur solche Personen als Beteiligte in Betracht kommen, die durch die Pflichtverletzung des Grundbuchbeamten unmittelbar einen Vermögensschaden erlitten haben. Das nimmt auch der Berufungsrichter an. Es fragt sich aber, was unter solcher unmittelbarer Schädigung zu verstehen ist, und darüber gehen die Ansichten auseinander.

Eine Ansicht, der sich die Vorinstanzen im wesentlichen angeschlossen haben, verlangt, daß durch die Amtspflichtverletzung selbst, ohne Zutritt anderer Umstände, ein Schaden entstanden sein müsse. Diese Ansicht will also die Unterscheidung auf dem Gebiet des ursächlichen Zusammenhangs machen: dieser soll ein unmittelbarer, die Amtspflichtverletzung soll die einzige Schadensursache gewesen sein. Das stände jedoch in Widerspruch mit dem Begriff des ursächlichen Zusammenhangs, der nicht dadurch aufgehoben wird, daß mehrere Ursachen zu einem Erfolg zusammenwirken. Auch wird der Fall selten vorkommen, daß schon ohne weiteres aus der Pflichtverletzung eines Grundbuchbeamten ein Schaden entsteht; selbst eine falsche Eintragung oder Löschung im Grundbuch begründet zunächst bloß die Gefahr, daß durch ihre Ausnutzung erst eine Schädigung herbeigeführt werden kann. Im Gesetz selbst findet diese Ansicht keine Stütze; der gewählte Ausdruck „Beteiligte“ läßt nicht erkennen, daß besondere Anforderungen an den Grad des ursächlichen Zusammenhangs gestellt werden sollten.

Den Vorzug verdient daher eine andere Ansicht, die das unterscheidende Merkmal in den Rechtskreis verlegt, der verletzt wird, nämlich unter den Beteiligten diejenigen Personen versteht, in deren Rechtskreis durch die Pflichtverletzung des Grundbuchbeamten unmittelbar eingegriffen wird. Schon nach der natürlichen Wortbedeutung sind beteiligt bei der pflichtwidrigen Handlung oder Unterlassung eines Grundbuchbeamten diejenigen, deren Rechte dadurch berührt werden. Es brauchen dies nicht immer solche Personen zu sein, die auch ein Recht zur Beschwerde gegen die pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung gehabt haben würden — wie dies wohl behauptet worden ist und auch vom ersten Richter angenommen zu werden

scheint —; denn abgesehen von der Beschränkung, der die Beschwerde in Grundbuchsachen unterworfen ist (§ 71 Abs. 2 G.B.O.), können die Fälle auch so liegen, daß jemand erst durch die eintretende Verletzung seiner Rechte zum Beteiligten wird, oder daß eine eingetretene Verletzung durch Beschwerde überhaupt nicht mehr beseitigt werden könnte. In der erwähnten Denkschrift a. a. O. ist zur Begründung der Haftung des Staats für Versehen der Grundbuchbeamten hervorgehoben worden, daß die aus der Regelung des Liegenschaftsrechts, wie sie im Bürgerlichen Gesetzbuche vorgenommen sei, namentlich aus dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs, für die Beteiligten entspringenden Gefahren ein Eintreten des Staats für die daraus erwachsenden Nachteile als billig erscheinen ließen. Diesen Gefahren unterliegt aber jeder, der in die Lage kommt, sich auf die richtige Handhabung der Grundbucheinrichtungen verlassen zu müssen; für beteiligt im Sinne des § 12 G.B.O. muß daher auch jeder gelten, der durch eine Täuschung in diesem Vertrauen durch Schuld des Grundbuchbeamten unmittelbar einen Schaden erleidet. Den Gegensatz dazu bilden Nachteile, die erst wieder infolge oder durch Vermittlung des durch die Pflichtverletzung geschaffenen Zustandes auf einem Rechtsgebiete in die Erscheinung treten, das an sich durch die Pflichtverletzung nicht berührt wird, wofür auf das oben angeführte Beispiel in den Motiven zu § 4 des 1. Entw. der G.B.O. Bezug genommen werden kann.

Hiernach muß die Klägerin als eine Beteiligte im Sinne des § 12 G.B.O. gelten; denn sie hat im Vertrauen auf den öffentlichen Glauben des Grundschuldbriefs diesen in Pfand genommen und beliehen und ist durch die Wertlosigkeit des Pfandes, also, wenn diese auf eine Amtspflichtverletzung des Grundbuchbeamten zurückzuführen ist, durch diese Pflichtverletzung unmittelbar in einen Vermögensverlust geraten. Diese unmittelbare Wirkung der Beleihung einer wertlosen Pfandsache wurde nicht etwa dadurch unterbrochen, daß es der selbstverständlichen Mitwirkung eines Schuldners bedurfte, der ihr das Pfand anbot. Wie schon hervorgehoben bedarf es vielmehr der Regel nach noch einer weiteren Tätigkeit, einer geschäftlichen Ausbeutung der geschaffenen Lage, um einen schädigenden Erfolg der Amtspflichtverletzung herbeizuführen. So ist denn auch bereits das Reichsgericht in einem Fall, der insofern ähnlich lag, als es sich auch

dort um eine Vermögensbeschädigung durch Annahme (Ankauf) ungültiger Grundschuldbriefe handelte, wenn auch ohne diese Frage besonders zu erörtern, davon ausgegangen, daß darauf an sich der § 12 G.B.D., aus dem geklagt war, Anwendung finden müßte (vgl. Entsch. in Zivils. Bd. 59 S. 381 ff.).

Die in Anspruch genommene Haftung des Staates hängt nun aber in erster Linie davon ab, ob der Schaden dadurch entstanden ist, daß ein Grundbuchbeamter vorsätzlich oder fahrlässig seine Amtspflicht verletzt hat (§ 12 G.B.D.). Daß das Berufungsgericht diese Frage unentschieden gelassen hat, hindert das Revisionsgericht nicht, die in dieser Beziehung in Betracht kommenden Tatsachen, da sie unstreitig sind, auf ihre rechtliche Bedeutung zu prüfen. Der erste Richter hatte sie einer eingehenden Erörterung unterzogen und war dabei zu ungünstigen Ergebnissen für den Beklagten gelangt, die im wesentlichen für zutreffend erachtet werden müssen. Es ist davon auszugehen, daß eine Amtspflicht verletzt sein muß, die dem P. als Grundbuchbeamten, nicht bloß in seiner Eigenschaft als Amtsrichter, oblag. P. war Grundbuchrichter für St. Zu den ihm in dieser Eigenschaft obliegenden amtlichen Pflichten gehörte nun aber zweifellos die Bewahrung der amtlichen Grundbuchformulare und die Obhut über das Gerichtssiegel, soweit dieses zur Herstellung von Grundschuldbriefen in Verwendung kommen mußte. Wenngleich die Ausfertigung und Siegelung der Grundschuldbriefe nach der Geschäftsordnung zu den Aufgaben des Grundbuchführers gehörte, wurde doch unbedenklich der Grundbuchrichter in dieser seiner Eigenschaft tätig, wenn er, ohne die Hülfeleistung jenes Beamten in Anspruch zu nehmen, selber das Formular aus dem Gewahrsam an sich nahm und es mit dem Amtssiegel versah. Dies wäre auch dann der Fall gewesen, wenn er nicht das zu der vorliegenden Fälschung benutzte Formular unmittelbar vor der Fälschung, sondern, wie der Beklagte behauptet, im voraus mehrere Exemplare, um sie gelegentlich zu unredlichem Zweck zu verwenden, an sich genommen haben sollte. Da die Anfertigung und Siegelung des Formulars geschah, um einen falschen Grundschuldbrief herzustellen und in Verkehr zu bringen, lag darin eine vorsätzliche Verletzung der amtlichen Pflicht des Grundbuchrichters, die ordnungsmäßige Verwendung der Formulare und des Siegels zu überwachen. Ob auch in der Ausfüllung des Formulars mit den zur

näheren Bezeichnung der Grundschuld erforderlichen Angaben und in der Unterzeichnung mit den gefälschten Namen des stellvertretenden Grundbuchrichters und eines Registraturbeamten eine mißbräuchliche Ausübung oder eine Verletzung von Amtspflichten zu finden seien, die dem P. als Grundbuchrichter oblagen, hat der erste Richter dahingestellt gelassen. Er erkennt zwar an, daß ein Richter durch Vornahme amtlicher Handlungen auf einem Gebiet, für das er unzuständig ist, wie es P. war für die Ausfertigung eines Grundschuldbriefs auf seinen eigenen Namen, seine Amtspflicht verletzt, würde wohl auch schon in der absichtlichen Nichtverhinderung der Herstellung eines falschen Grundschuldbriefs eine Amtspflichtverletzung des Grundbuchrichters finden, weist ferner darauf hin, daß eine Amtspflichtverletzung schwerlich verneint werden würde, wenn es sich um eine Fälschung der Namensunterschriften durch P. unter einer falschen Grundbucheintragung zu seinen Gunsten handelte. Gleichwohl findet er ein Bedenken darin, daß die Namensfälschungen auf dem Grundschuldbrief und die dadurch erst zur Vollendung gebrachte falsche Ausfüllung des Formulars für Handlungen erachtet werden müßten, die außerhalb des Amtsreichs des Grundbuchrichters lagen. Es mag auch hier auf sich beruhen, ob in diesen Handlungen eine Amtspflichtverletzung des P. als Grundbuchrichters gefunden werden kann; denn darin ist dem ersten Richter beizutreten, daß schon die oben festgestellten Amtspflichtverletzungen geeignet waren, die Entstehung eines Schadens zu verursachen. Der erste Richter führt zutreffend aus, daß ein Grundschuldbrief, der nicht unter Verwendung des amtlichen Formulars mit dem Landeswappen oder nicht mit dem Siegel der zuständigen Behörde hergestellt wäre, ganz gewiß von der Klägerin, einer geschäftstundigen Bank, nicht in Pfand genommen worden sein würde. Sene Pflichtverletzungen lagen auch gerade auf dem Gebiet der den Grundbuchämtern durch die Grundbuchgesetzgebung zugewiesenen Aufgaben, zu denen die Ausfertigung und Aushändigung der Grundschuldbriefe gehört (§§ 70, 56 flg. G.B.O.), und dadurch wird wieder die hier verletzte Überwachungsspflicht des Grundbuchrichters hervorgerufen.

Da die Wechselbarlehen dem P. nach dem in der Berufungsinstanz nicht bemängelten Tatbestand der ersten Instanz mit Rücksicht auf das für völlig sicher erachtete Pfand gewährt worden sind, dieses aber wertlos, und P. selbst mittellos ist, unterlag es keinem

Bedenken, die vom Berufungsgericht unentschieden gelassene Frage, ob die Amtspflichtverletzungen des P. den Schaden der Klägerin in der Tat verursacht hätten, zu bejahen. Die Höhe des von der Klägerin geforderten Schadensersatzes von 1700 M nebst 5 Prozent jährlicher Zinsen seit dem 17. Oktober 1905 ist von dem Beklagten nicht bestritten worden. Es war daher unter Aufhebung des Berufungsurteils in Abänderung des ersten Urteils nach dem Klageantrage zu erkennen.“